

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (Flecken)	09.12.2025

4. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Flecken Harpstedt – Hebesatzsatzung

Beschlussempfehlung:

Die 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Flecken Harpstedt vom 09.12.2025 wird beschlossen.

Begründung:

Der Haushaltsplan des Flecken Harpstedt für das Jahr 2025 wurde am 17.02.2025 beschlossen. Laut den Haushaltsplanungen 2025 ist von einem Planüberschuss von 28.000 € ausgegangen worden. Hierbei sind auch höhere Einnahmeerwartungen aus der Grundsteuerreform 2025, aber auch Gewerbesteuererwartungen auf Vorjahresplanniveau eingeplant gewesen.

Grundlage für beide Realsteuereinnahmen (Grund- und Gewerbesteuer) ist hier jeweils ein unveränderter Hebesatz von 400% gewesen.

Die höhere Einnahmeerwartung von insgesamt 947.700 € bei unverändertem Hebesatz für Grundsteuer A und B konnte nicht ganz realisiert werden. Aktuell ist damit zu rechnen, dass rd. 927.700 € zum Jahresende im Haushalt verbucht werden können. Insgesamt stellt diese Summe aber – gegenüber den Vorjahren - immer noch rd. 180.000 € an Mehrerträgen da.

Allerdings ist das Gewerbesteueraufkommen 2025 deutlich rückläufig gegenüber den Vorjahren. Aktuell liegen auch keine Anhaltspunkte vor, wonach hier im Jahr 2026 eine Veränderung eintreten könnte.

Das Gewerbesteueraufkommen hat sich seit dem Jahr 2020 wie folgt entwickelt:

Jahr	Betrag
2020	1.087.658 €
2021	1.765.328 €
2022	1.813.169 €
2023	1.723.520 €
2024	2.353.398 €
2025 – voraussichtlich	1.264.544 €

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer belief sich bis zum 31.12.2020 auf 380%-Punkte und wurde dann durch die 2. Änderungssatzung vom 22.03.2021 entsprechend auf 400%-Punkte ab dem 01.01.2021 angehoben.

Infolge der stark rückläufigen Gewerbesteuererinnahmen 2025 wird der Haushalt 2025 voraussichtlich nicht mit der geringen Überschusserwartung abschließen können. Vielmehr muss aktuell davon ausgegangen werden, dass rd. 400.000 € an Defizit für 2025 erwartet werden müssen.

Ursächlich für den Rückgang ist insbesondere, dass erstmals abweichend von den Vorjahren (betrachtet wurden die Zeiträume bis 2017) in diesem Jahr in der Summe der Gewerbesteuererträge nicht mehr auf Nachzahlungen aus Vorjahren zurückgegriffen werden kann. Vielmehr wurden durch überschüssige Rückzahlungen entsprechende Vorausleistungen aufgezehrt.

Es ist zudem nicht ersichtlich, dass sich das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2026 auf das diesjährige Erwartungsniveau erholen wird, so dass die Ertragserwartung für das Jahr 2026 relativiert werden muss.

Aktuell wird für 2026 mit Gewerbesteuererträgen von 1.400.000 € kalkuliert, die immer noch über den diesjährigen Vorausleistungsbeträgen von 1,32 Mio. € liegen.

Angesichts der laufenden Aufwendungen und Verpflichtungen des Fleckens zeichnet sich jedoch ab, dass der Haushalt 2026 bei einer solchen Gewerbesteuereinplanung mit einem Defizit von oberhalb 500.000 € anschließen wird.

Grundsätzlich sind die Haushalte ausgeglichen darzustellen in der Planung (§ 110 Abs. 4 NKomVG). Hiervon kann abgewichen werden, wenn auf vorhandene Überschussrücklagen aus Vorjahren zurückgegriffen werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Jahresabschlüsse bis 2017 und des im Entwurf vorliegenden Jahresabschlusses 2018 reichen die hieraus erzielten Überschussrücklagen allerdings nicht aus, um einen sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich herzustellen.

Zur Abwendung eines sogenannten Haushaltssicherungskonzeptes mit den daraus vorzunehmenden Einsparkonzepten, aber auch dem Aufzeigen von zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten ist es erforderlich, den Gewerbesteuerhebesatz anzupassen und somit das voraussichtliche Gewerbesteueraufkommen für 2026 zu erhöhen.

Ausgehend von kalkulierten 1,4 Mio. € ergeben sich bei einer Anpassung des Hebesatzes auf 440%-Punkte voraussichtlich Mehreinnahmen von rd. 140.000 €, die zur Abmilderung eines entsprechenden Haushaltsdefizites verwandt werden können.

Eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze ist aktuell nicht vorgesehen, da sich hier aufgrund der Grundsteuerreform das Aufkommen bereits erhöht hat. Eine weitere Erhöhung durch eine Hebesatzanpassung wird - zumindest aktuell - nicht für vertretbar gehalten. Gleichwohl kommt aber auch eine Reduzierung der Grundsteuerhebesätze nicht in Betracht.

Da der Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer aktuell bei 360% liegt, verbleiben die Mehreinnahmen aufgrund der Hebesatzanpassung vollständig beim Flecken Harpstedt.

Anlage/n
Anlage 1 zu BV FL 38-2025

**4. Änderung
der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Flecken
Harpstedt
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 09.12.2025 die nachstehende 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 24.09.2012 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer (unverändert) für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Harpstedt, den 09. Dezember 2025

(Wachholder)
Bürgermeister

(Nagel)
Gemeindedirektor